

Satzung der Segelvereinigung Ostwürttemberg e.V., SVO-2017 e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist Segelvereinigung Ostwürttemberg e.V. (SVO-2017 e.V.). Er geht aus dem Segelclub Aalen/Württemberg e.V. (SCAW) hervor, der am 21.7.1967 gegründet wurde und unter der Registernummer VR 500208 beim Registergericht Ulm registriert ist.
- (2) Der neue Sitz des Vereins ist 73492 Rainau
- (3) Die Änderung des Vereinssitzes und Vereinsnamens wird zusammen mit dieser neuen Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Registernummer VR 500208 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV), Württembergischen Landessportbund (WLSB), der Deutschen Opti- und Dinghi-Vereinigung (DODV) und im Landesseglerverband Baden-Württemberg (LSV-BW).
- (5) Der Verein führt als Vereinszeichen nach Genehmigung durch den DSV einen neu gestalteten eigenen Stander.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Segelvereinigung Ostwürttemberg – SVO 2017 e.V. (Körperschaft) mit Sitz in 73492 Rainau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, insbesondere Segelsports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in allen Bereichen des Segelsports
 - Bereitstellung von Booten der Körperschaft
 - Veranstaltungen von Wett- und Übungsfahrten
 - Ausbildung des Nachwuchses in der Jugendabteilung
 - Unterhaltung von gemeinschaftlichen Anlagen wie Clubräume, Stege, Winterlager

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und, als gemeinnützig anerkannte juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die alte Beitragsordnung gilt so lange weiter, bis eine neue beschlossen wurde.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Die Umlagen sind von der Mitgliederversammlung auf

- Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlagen dürfen nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.
- (4) Die Mitglieder sind zur Mithilfe bei Arbeitseinsätzen verpflichtet. Die Anzahl der erforderlichen Arbeitsstunden sowie die Möglichkeit einer finanziellen Ersatzleistung bei Nicht-Erbringung ist in der Beitragsordnung geregelt, die der Vorstand erarbeitet und die Mitgliederversammlung beschließt.
 - (5) Eine Aufwandsentschädigung an Mitglieder kann gewährt werden, über die Höhe entscheidet der Vorstand (Ausnahme siehe § 6, Abs. 8).
 - (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderung der persönlichen Daten, wie Adresse, eMail-Adresse und Bankdaten dem Vorstand unaufgefordert mitzuteilen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann dieses Versäumnis nicht dem Verein angelastet werden.
 - (7) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - aktive Mitglieder
 - passive/fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - (8) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft von Minderjährigen ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben.
 - (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden.
Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, insbesondere wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins oder den Vereinsfrieden verstoßen hat.
Außerdem erfolgt der Ausschluss, wenn das Mitglied mit der Beitrags-/Umlagenzahlung mehr als 3 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied vom Vorstand anzuhören. Nimmt das Mitglied die angebotene Anhörung nicht wahr, kann der Vorstand nach 4 Wochen den Ausschluss beschließen.
Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung. Näheres zur Jugendversammlung regelt die Jugendordnung.

§ 6 Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand i.S. des §26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern, das sind
 - der 1. und 2. Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Schatzmeister.
- (2) Der Verein / Körperschaft wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, Schatzmeister oder Schriftführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt gemeinsam durch 2 der vorgenannten 4 Vorstandsmitglieder.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus
 - dem Jugendleiter
 - dem Jugendsprecher
 - dem Technischen Leiter
 - dem Sportwart
- (4) Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
 - 1. Vorsitzender, Schriftführer und Sportwart/Regattaleiter sind in geraden Jahren zu wählen.

- 2. Vorsitzender, Schatzmeister und technischer Leiter werden in ungeraden Jahren gewählt.
 - der Jugendleiter wird in geraden Jahren von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt
 - der Jugendsprecher wird jährlich von der Jugendversammlung nach der Jugendordnung gewählt
 - die beiden Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel für 2 Jahre gewählt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Restvorstand ein kommissarischer Vertreter bestellt werden.
 - (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Beiräte, Ausschüsse und externe Dienstleister berufen.
 - (7) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
 - (8) Eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden, worüber ausschließlich die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.
 - (9) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins nach innen und außen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann schriftlich bis zu 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung an den 1. oder 2. Vorsitzenden stellen.
Diese Anträge sind den Mitgliedern schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - die Wahl des erweiterten Vorstandes und der 2 Kassenprüfer
 - Entlastung des erweiterten Vorstandes
 - Genehmigung der Beitragsordnung incl. Umlagen und deren Änderungen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung oder Fusion des Vereins / Körperschaft
- (6) Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Für Satzungsänderungen gilt nach § 33 BGB eine ¾-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins / Körperschaft erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder beantragt wird.

§ 9 Präventiver Kinderschutz

Der Verein führt und pflegt ein Kinderschutzkonzept, welches die Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) erfüllt.

Das Kinderschutzkonzept und Änderungen werden von der Vorstandschaft erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Kontaktdaten, Bankverbindung, bootsbezogene Daten, Sportbootführerscheine, Vorhandensein einer Bootshaftpflicht/-kaskoversicherung.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied übergeordneter Sportverbände (DSV, WLSB, LSV-BW, ODV) muss der Verein statistische Daten seiner Mitglieder an diese Organisationen weitergeben.

Von Funktionären müssen auch Name, Vorname, Funktion und Kontaktdaten an diese Verbände mitgeteilt werden.

Der Verein stellt seinen Mitgliedern ein Mitgliederverzeichnis derjenigen Mitglieder zur Verfügung, die der Veröffentlichung auf dieser Liste zugestimmt haben. Funktionsträger werden auf der Homepage mit Bild, Name, Vorname und Funktion veröffentlicht, sofern der Betreffende nicht widerspricht.

§ 11 Auflösung des Vereins / Körperschaft

- (1) Der Verein / Körperschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer dieser Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit muss zu einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins /der Körperschaft oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das Vermögen des Vereins / Körperschaft an den Landesseglerverband Baden-Württemberg e.V. (LSV-BW), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 29.4.2017 von der Mitgliederversammlung des Segelclub Aalen/Württ. (SCAW) beschlossen und ersetzt die Satzung des Segelclub Aalen/Württ. e.V. (SCAW) in ihrer letzten Version vom 24.2.2012 (genehmigt 30.7.2012 unter VR 208 Beschluss Bl. 108/110 Amtsgericht Aalen, seit 18.2.2014 unter Registernummer VR 500208 geführt beim Amtsgericht Ulm).

Rainau-Buch, den 18.10.2017

.....
(W. Schlipf, 1. Vorsitzender)

.....
(W. Haase, 2. Vorsitzender)

.....
(M. Riepe, Schatzmeister)

.....
(D.. Hentze, Schriftführer)

Diese Satzung wurde durch das Registergericht Ulm unter der Registernummer
VR 500208 am 16.10.2017 genehmigt und registriert.